

Bundesverband mittelständische Wirtschaft – BVMW
Mosse Palais, Leipziger Platz 15
10117 Berlin

☎ +49 (0) 30 / 53 32 06 - 0

☎ +49 (0) 30 / 53 32 06 - 50

E-Mail: info@bvmwonline.de

Internet: www.bvmwonline.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie der Europäischen Union (BT-Drucksache 16/1335)

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 30. Mai 2006**

Allgemeine Einschätzung aus Sicht des Mittelstands:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die so genannten „Basel II“-Vereinbarungen in deutsches Recht umgesetzt werden. „Basel II“ steht für neue Eigenkapitalvorschriften für Banken. Die Höhe des Eigenkapitals von Kreditinstituten wird von der Bonität deren Kreditnehmer abhängig gemacht. Die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer soll mithilfe eines Ratings bestmöglich beurteilt werden. Ziel ist eine bessere Sicherheit des weltweiten Finanzsystems.

Der BVMW als größter freiwillig organisierter Mittelstandsverband in Deutschland unterstützt „Basel II“ grundsätzlich. Gut aufgestellte Unternehmen profitieren von geringeren Zinsen und subventionieren somit nicht länger die schlechter positionierten Unternehmen. Denn letztere müssen mit höheren Kreditkosten rechnen. Anreize um Schwächen zu analysieren und zu beseitigen werden damit erhöht.

Die im Gesetzentwurf getroffenen Vorkehrungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gehen in die richtige Richtung: Indem Kredite an den Mittelstand bis zur Höhe von einer Million Euro wie Privatkredite behandelt und somit einer reduzierten Bewertung unterzogen werden, wird eine notwendige Differenzierung zwischen KMU und Großunternehmen vollzogen.

Deutlich wird dabei jedoch die Definitionsschwierigkeit: Was ein KMU ist, darf nicht durch die Definition der Europäischen Kommission festgelegt sein. Dies muss in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten bleiben.

Stellungnahme zu möglichen Gesetzesfolgen:

Die Einstufung von KMU-Krediten bis zu einer Million Euro wird obsolet, wenn die Kosten des notwendigen Ratings zu hoch sind. Deshalb sind in diesem Bereich („Retail-Segment“) **vereinfachte Ratingverfahren** unabdingbar.

Darüber hinaus ist es zwingend notwendig, **Unternehmensgründern** keine zusätzlichen Hindernisse aufzuerlegen. Diese können zwingend nur wenige Informationen über ihr Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Im Sinne der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Neugründungen müssen Unternehmensgründer besondere Berücksichtigungen bei der Bonitätsfestlegung erfahren.

Des Weiteren ist es im Interesse der Banken und Kreditnehmer, „Basel II“ nicht komplexer als notwendig auszugestalten. Je umfangreicher das Regelwerk wird, desto höher sind die dadurch **entstehenden Kosten**.

Laut der Begründung für den vorliegenden Gesetzentwurf werden die steigenden **Prüfungs- und Personalkosten** bei Bundesbank und BaFin den Kreditinstituten in Rechnung gestellt (vgl.: Drs. 16/1335, Kap. IV. Abs. 3). Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute diese Kosten an die Kreditnehmer weitergeben werden. Dies kommt de facto einer **Zinserhöhung** gleich und stellt folglich einen weiteren Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung dar.

Die Feststellung der Bonität von mittelständischen Kreditnehmern bringt auch für die betroffenen Unternehmen **höhere Prüfkosten** mit sich. Hiervon sind kleine Unternehmen verhältnismäßig stärker betroffen als mittlere oder gar große.

Fazit und Ausblick:

Da für die rund 3,4 Millionen KMU in Deutschland der Bankkredit nach wie vor das wichtigste Finanzierungsinstrument bleibt (zu dieser Erkenntnis gelangt auch der Gesetzgeber – vgl.: Drs. 16/1335, Kap. IV. Abs. 1), ist der Mittelstand von den oben angeführten Kostensteigerungen überdurchschnittlich betroffen.

Von spürbaren Erleichterungen für KMU bei der Kreditvergabe ist aus den genannten Gründen auch nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nur bedingt auszugehen. Insbesondere Kleinstunternehmen und Unternehmensneugründer haben nach wie vor erhebliche Probleme bei der Bewilligung von Bankkrediten zu befürchten.

„Basel II“ wird seinem Anspruch – die Stabilität der internationalen Finanzmärkte zu erhöhen – zudem nur gerecht werden können, wenn die USA die Eigenkapitalvorschriften im selben Maße wie die EU umsetzen. Sollte es tatsächlich so kommen, dass die USA „Basel II“ lediglich für die zehn größten Kreditinstitute anwenden, so entstünde ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die europäischen Banken und deren Kreditnehmer – also praktisch für die gesamte europäische Wirtschaft.